Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) vom 27.07.2015

Auf der Grundlage der §§ 2 und 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. den Vorschriften von Art.1 des Kommunalrechtsreformgesetzes (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410 bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer Sitzung am 10.11.2025 die nachfolgende 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen (Beschlussnummer: 07/2025):

I. Sachliche Änderungen

§ 1

Der Absatz 1 des bisherigen § 19 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird geändert und erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen der Verbandssatzung sowie der Beschluss über die Auflösung werden im Amtsblatt des ZWAG bekannt gegeben. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Änderungen, Ergänzungen oder Neufassungen handelt, ist der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht ebenfalls zu veröffentlichen. Änderungen, Ergänzungen und Neufassungen treten am Tage nach der Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung in Kraft, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

II. Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 11. November 2025

Vogler
Verbandsgeschäftsführer

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal
ZWAG
1

- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 07/2025 der Verbandsversammlung vom 10.11.2025 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 11. November 2025

M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -